

- die Gemeinschaftsmarke Nr. 2 666 386 zurückzuweisen;
- dem Harmonisierungsamt und der Streithelferin die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Montebello (Société à responsabilité limitée).

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke „MONTEBELLO Rhum Agricole“ (Anmeldung Nr. 2 266 386) für Waren der Klasse 33 (alkoholische Getränke, ausgenommen Biere).

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Die Klägerin.

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Spanische Wortmarke „MONTEBELLO“ (Nr. 1 148 196) für Waren der Klasse 33.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Widerspruch erfolgreich.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Stattgabe und Aufhebung der Entscheidung der Widerspruchsabteilung.

Klagegründe: Fehlerhafte Anwendung des Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke.

als sie angenommen habe, dass die französische Regierung die dort festgelegten Bedingungen für die Anerkennung von Organisationen von Erzeugern von Obst und Gemüse nicht beachtet habe.

⁽¹⁾ Bekannt gegeben unter dem Aktenzeichen K(2007) 4477, ABl. L 261, S. 28.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. L 297, S. 1).

Klage, eingereicht am 22. November 2007 — Ryanair/Kommission

(Rechtssache T-433/07)

(2008/C 22/93)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Ryanair Ltd (Dublin, Irland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Vahida)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- nach Art. 232 EG festzustellen, dass die Kommission es unterlassen hat, entsprechend ihrer Verpflichtung aus dem EG-Vertrag zu der von der Klägerin am 22. Dezember 2006 bei der Kommission eingereichten Beschwerde, der ein Mahnschreiben vom 2. August 2007 folgte, Stellung zu nehmen;
- der Kommission die gesamten Kosten einschließlich der Kosten der Klägerin aufzuerlegen, selbst wenn die Kommission im Anschluss an die Klageerhebung in einer Weise tätig wird, die nach Ansicht des Gerichts eine Entscheidung hin-fällig macht, oder wenn die Klage als unzulässig abgewiesen wird;
- weitere Maßnahmen zu treffen, die das Gericht für ange-bracht hält.

Klage, eingereicht am 29. Dezember 2007 — Französische Republik/Kommission

(Rechtssache T-432/07)

(2008/C 22/92)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Französische Republik (Bevollmächtigte: G. de Bergues und A.-L. During)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung Nr. 2007/647/EG der Kommission vom 3. Oktober 2007 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, getätigter Ausgaben von der gemeinschaftlichen Finanzierung ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären, soweit sie bestimmte Ausgaben der Klägerin für Organisationen von Erzeugern von Obst und Gemüse in den Haushaltsjahren 2003 und 2004 ausschließt;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin beantragt, die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären, weil die Kommission Art. 11 der Verordnung Nr. 2200/96 des Rates ⁽²⁾ falsch ausgelegt und angewandt habe,

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission habe es, nachdem sie nach Art. 232 EG zum Tätigwerden aufgefordert worden sei, unterlassen, zu der von der Klägerin am 22. Dezember 2006 eingereichten Beschwerde in Bezug auf eine unrechtmäßige staatliche Beihilfe Stellung zu nehmen, die Griechenland Olympic Airlines und Olympic Airways Services (im Folgenden: OA/OAS) im Anschluss an einen Schiedsspruch des griechischen Kassationshofs gewährt habe, mit dem dem griechischen Staat aufgetragen worden sei, wegen angeblich nicht bezahlter Dienstleistungen und der Kosten für den Umzug zum neuen Athener Flughafen 563 Millionen Euro an OA/OAS zu zahlen.